

Zur Geschichte des burgenländischen Schulwesens.

Von Ernst Löger.

1. Das deutschwestungarische Schulwesen bis zum Anschluß an Oesterreich.

Soll die Entwicklung des burgenländischen Schulwesens verstanden werden, darf sich die Darstellung nicht auf das heutige Burgenland beschränken; denn durch den Frieden von St. Germain kam Westungarn nur mit seinem bäuerlichen Kernland ohne die städtischen und kulturellen Mittelpunkte zu Oesterreich. Einen beherrschenden städtischen Mittelpunkt hat das deutschwestungarische Siedlungsgebiet wegen seiner großen Längserstreckung von Nord nach Süd nie gehabt. Dedenburg hätte diese Stellung im Burgenland einnehmen können, wenn diese Stadt nicht Oesterreich verloren gegangen wäre. Der kulturelle Einfluß der Städte Preßburg und Dedenburg blieb auf den nördlichen Siedlungsraum beschränkt, andere, im heutigen Burgenland liegende Kleinstädte und Märkte, wie Eisenstadt, Rust, Neusiedl a. S., Pinkafeld, Rechnitz u. a. sind Orte mit Weinbürgern, zahlreichen Handwerkern und örtlichem Marktverkehr ohne größere kulturelle Formkraft. Das westungarische Deutschumsgebiet bildete nie eine politische Einheit; dagegen kann man wohl von einer im Volkstum und den gleichen sozialen und kulturellen Lebensformen begründeten Gemeinsamkeit sprechen, wenn sie auch nie empfunden wurde und nie organisatorisch zum Ausdruck kam. Stets bestanden enge Kultur- und Wirtschaftsbeziehungen mit dem angrenzenden Oesterreich, vielfach auch mit dem Deutschen Reich, bis die ungarische Regierung in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts bewußt die Wirtschaft in das Landesinnere abzulenken versuchte und durch die Madjarisierung die Auffaugung der Deutschen Westungarns anbahnte.

Seit jeher waren die westungarischen Gebiete die kulturell höchststehenden Altungarns. Naturgemäß besaßen die Städte ein entwickelteres Schulwesen als die bäuerlichen Gebiete, Schulen der geistlichen Orden und Stadtschulen, doch bestanden schon im 14. und 15. Jahrhundert¹⁾ in den größeren Pfarrorten Schulen. Mit dem Eindringen des Humanismus und der Reformation brach für das Schulwesen eine neue Zeit an. Wenn die Grundherrn und Städte evangelische Prediger beriefen, so fehlte auch in Westungarn in ihrem Gefolge nie ein Schulmeister. Die Städte bauten das vorhandene Schulwesen aus, viele Landgemeinden erhielten erst in dieser Zeit, in der mehr als vier Fünftel der Bevölkerung evangelisch wurden, ihre erste Schule. Die Volksbildung hatte sogar die unteren Volksschichten erfaßt. Die evangelischen Lehrer waren für ihren Beruf durchwegs gut vorgebildet

¹⁾ T. Vanyó, A katolikus restauráció Nyugatmagyarországon. (Die katholische Restauration in Westungarn). Martinsberg, 1928.

und oft benützten sie ihn nur als Ausgangspunkt zum Aufstieg in eine sozial höhere Schichte.²⁾

Die Gegenreformation fügte dem blühenden evangelischen Schulwesen schweren Schaden zu, besonders in dem Jahrzehnt von 1671—81. Der Reichstag von Dedenburg 1681 brachte den Evangelischen zwar eine Erleichterung ihrer Lage, jedoch wurde dort eine Schulordnung beschlossen, die die Anzahl der protestantischen Schulen stark beschränkte. Unter Josef I. und Karl VI. getroffene gesetzliche Maßnahmen hinderten den Aufstieg des protestantischen Schulwesens, besonders eine Bestimmung der „Carolina resolutio“. Diese erlaubte den Evangelischen nur ein niederes Schulwesen und knüpfte die Errichtung höherer Schulen an eine königliche Genehmigung, die schwer zu erlangen war.³⁾ Es dauerte 100 Jahre, bis sich das protestantische Schulwesen frei entfalten konnte.

Die siegreich vordringende Gegenreformation suchte bald das katholische Schulwesen neu aufzubauen, vorerst in den Städten, wo Jesuiten und andere Orden Schulen errichteten, etwas später auch in fast allen Pfarrorten. Allerdings war der Schulbesuch nicht so allgemein wie zur Zeit der Reformation. Vom Bezirke Mattersburg, der in der Mitte des westungarischen Deutschiumsgebietes liegt, sind die Schulverhältnisse im 18. Jahrhundert genauer untersucht. Eine Verallgemeinerung ist wohl zulässig, da dieser Bezirk im allgemeinen dem Durchschnitt des ganzen Gebietes entspricht. Hier gab es 1651 in fast allen Pfarrorten Schulen, vereinzelt auch in anderen Orten. Die Kinder erhielten Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, in einigen Schulen sogar in Latein. Die Unterrichtssprache war an deutschen Schulen deutsch. Die Errichtung und Erhaltung der Schulen oblag den Gemeinden, doch befanden sich die Schulhäuser meist in schlechtem Zustand. Manche Gemeinden hatten überhaupt keine Schule und der Lehrer mußte im Gemeindehause unterrichten. Die Schulmeister besaßen in der Regel eine gute Vorbildung, manche Hochschulbildung. Sie waren in deutschen Gemeinden durchwegs Deutsche und stammen merkwürdigerweise alle aus Wien, Steiermark, Bayern und Schwaben. Der Zusammenhang mit dem Gesamtvolke war zu dieser Zeit und noch lange hernach voll gewahrt. Häufig wechselten sie ihren Dienstort. Der Schulmeister war zugleich Organist, Mesner und besorgte nebenbei noch die Schreivarbeiten der Gemeinde. Der Pfarrer war sein Vorgesetzter, der ihn aufnehmen und entlassen konnte. Seine Bezüge bestanden aus dem Nutzgenuß der Schülader, den

²⁾ E. Löger, Heimatkunde des Bezirkes Mattersburg im Burgenland. Wien, 1931. S. 123.

³⁾ P. Günther und B. S. Zimmermann, Schulgeschichte. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschums, herausgegeben von R. Petersen und D. Scheel. 1. Bd., Breslau, 1934. S. 698.

Einkünften vom Patronatsherrn, den geringen Geldleistungen der Schüler, den Stolagebühren und Naturaleinkünften, wie Getreide, Wein, Kraut u. a. Nur in den Städten war das Einkommen gut, in den Landgemeinden aber recht bescheiden. Nicht in allen Orten wurden die Bezüge pünktlich und gern ausgefolgt. Die Lehrerwohnungen waren durchwegs schlecht; in vielen Gemeinden gab es überhaupt keine Dienstwohnung.⁴⁾

Die Grundlage des ungarischen katholischen Schulwesens wurde durch die Schulordnung (Ratio Educationis) der Kaiserin Maria Theresia 1777 geschaffen. Sie bestimmt unter anderem, daß die deutsche Sprache bereits in der Volksschule von jedem Kinde zu erlernen sei, damit sie sich zur Landessprache auswachse.⁵⁾ Die neue Lehrart, die mit dem Namen des Abtes Felbiger verknüpft ist, wurde in den westungarischen Schulen im Jahre 1780 eingeführt. Zu ihrer Erlernung besuchten alle Lehrer einen Kurs in Raab.⁶⁾ Kaiser Josef II. setzte den Schulaufbau fort und erhob das Deutsche trotz des heftigen Widerstands der Madjaren zur allgemeinen Unterrichtssprache in allen Schulen des Landes. Zwar erklärte der Preßburger Reichstag 1790—91 nach dem Tode des Kaisers den Unterricht in madjarischer Sprache für verbindlich, doch unterblieb die Durchführung des Gesetzes infolge des uneinheitlichen Schulwesens; denn die Gutsherren, die Städte, die Gemeinden und die Religionsgemeinschaften hatten Sonderrechte, die sie auch in ihren Schulen geltend machten.⁷⁾ Gleichgerichtete Versuche der einzelnen Komitate in den folgenden Jahrzehnten hatten nicht viel mehr Erfolg.⁸⁾

Während das evangelische Schulwesen fast vollständige Selbständigkeit besaß, lag das katholische größtenteils in den Händen der damaligen Regierungsgewalt und die von ihr erlassenen Schulgesetze hatten nur für die katholischen Schulen Geltung. Als der Jesuitenorden aufgehoben wurde, übernahmen andere Orden deren Schulen und führten sie im Geiste des damals herrschenden aufgeklärten Absolutismus. Die Schulordnung Maria Theresias wurde 1795 und 1806 zeitgemäß verbessert und ergänzt. Die Bestimmungen vom Jahre 1806 blieben bis 1845 in Kraft. In diesem Jahre erließ der königlich ungarische Statthaltereirat eine Normalverordnung, „Systema scholarum“, die die Schulgesetze neuerlich ausgestaltete.⁹⁾

4) E. Löger, a. a. D. S. 125.

5) F. Günther und B. H. Zimmermann, a. a. D. S. 699.

6) E. Löger, a. a. D., S. 165.

7) J. Rath, Vom deutschen Schulwesen. In: Deutsches Vaterland, Wien, 2. Jhg. 1920. (Festschrift Burgenland), S. 76.

8) E. Löger, a. a. D. S. 166.

9) E. Löger, Ein Beitrag zur Geschichte des ungarischen Schulwesens. In: Burgenländische Lehrerzeitung, Okt. 1926.

Das Schulwesen der Evangelischen regelte der Gesetzartikel 26 vom Jahre 1791. Nach diesem Gesetze hatten alle nichtkatholischen Kirchen Selbstverwaltung und das Recht, überall im Lande Schulen zu errichten und Lehrer anzustellen, wenn die Gläubigen die Kosten tragen, ihre Religionsbücher in Druck zu geben, das Schulvermögen selbst zu verwalten, kurz ihr Schulwesen selbständig einzurichten und zu leiten. Ihr Schulwesen war der gesetzgebenden Gewalt entzogen und das vorbehaltene oberste Aufsichtsrecht des Königs war eine bloße Formsache.¹⁰⁾ Eine wertvolle Ausgestaltung erfuhr das evangelische Schulwesen durch die Gründung der evangelischen Lehrerbildungsanstalten in Oberschützen (1845) und in Dedenburg (1857). Die Evangelische Lehrerbildungsanstalt und das Evangelische Gymnasium in Oberschützen, einem kleinen Orte im südlichen Burgenland, verdanken ihre Gründung dem evangelischen Pfarrer Gottlieb August Wimmer. Seine weitreichenden Verbindungen mit protestantischen Kreisen des Auslandes und die Hilfe Friedrich Wilhelms IV. von Preußen ermöglichten die Gründung. Aus dem Lehrerseminar ging der Lehrernachwuchs hinaus in alle deutsch-evangelischen Gebiete Ungarns, zuerst als deutschfühlende Lehrer, nach erfolgter Madjarisierung deutschsprechend, wenn schon nicht deutsch fühlend.¹¹⁾

Das Revolutionsjahr 1848 brachte den Entwurf zu einem modernen Schulgesetz, das aber vom Magnatenhaus abgelehnt wurde und keine Gesetzeskraft erlangte. Nach Niederwerfung des ungarischen Aufstandes wurde die ungarische Verfassung aufgehoben und das Land von österreichischen Beamten verwaltet. Bis zum Ausgleich mit Ungarn unterstand das ungarische Schulwesen praktisch dem österreichischen Unterrichtsministerium und österreichische Schulbücher waren eingeführt. Die österreichische Schulverwaltung änderte nichts am Aufbau des Schulwesens, sicherte dem Staat nur einen bedeutend größeren Einfluß auf Einrichtung, Gestaltung und Führung des öffentlichen und privaten Unterrichtswesens als ehedem. Das österreichische Unterrichtsministerium führte seit 1850 wesentliche Reformen durch, regelte u. a. die Aufbringung des Schulaufwandes und die Bezahlung der Lehrer an Volksschulen.¹²⁾

Im Jahre 1867 kam der Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn zustande und brachte Ungarn u. a. wieder das Gesetzgebungsrecht. Schon im nächsten Jahre schuf der Unterrichtsminister Baron Eötvös ein Volksschulgesetz (Gesetzartikel 38 und 44 vom Jahre 1868), das die Ansprüche der

¹⁰⁾ E. Löger, a. a. D.

¹¹⁾ B. S. Zimmermann mit Beiträgen von D. Nüll und B. v. Fukánszky, Geschichte der evangelischen Kirche. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, 1. Bd. S. 698.

¹²⁾ E. Löger, Ein Beitrag a. a. D.

Religionsgemeinschaften weitgehendst berücksichtigte,¹³⁾ im Gegensatz zu Oesterreich, das sein Schulwesen 1869 (Reichsvolksschulgesetz) in einheitlichem, für den Staat vorteilhaftem Sinne regelte. Das ungarische Schulgesetz vom Jahre 1868 setzte eine sechsjährige Schulpflicht fest, verbürgte den Minderheiten ihre kulturellen Rechte, sicherte ihnen ihr Volksschulwesen und mittlere Schulen dort, wo sie in größeren Mengen geschlossen leben. Leider wurden diese schönen Bestimmungen, besonders in späterer Zeit, nicht angewandt. Nach diesem Schulgesetz — es ist heute noch mit gewissen Aenderungen im Burgenland in Geltung — gab es Staats-, Gemeinde-, konfessionelle und Privatschulen von der Volksschule bis zur Mittelschule. Die Staats-, Gemeinde- und Privatschulen unterstanden unmittelbar der Aufsicht und Leitung des königlich ungarischen Ministeriums für Kultus und Unterricht. Die Leitung der konfessionellen Schulen lag in den Händen der Religionsgemeinschaften; der Staat hatte aber die oberste und unmittelbare Aufsicht. Die Errichtung und Erhaltung der Schulen war demgemäß Sache des Staates, der Gemeinde, der Religionsgemeinschaften, privater Vereinigungen, Personen u. a. Alle Schulgattungen waren einander gleichgeordnet, Staats- und Gemeindeschulen Simultanschulen. Die Religionsgemeinschaften hatten nach § 11 außer Errichtung und Erhaltung der Schulen das Recht, die Lehrer und Professoren selbst zu wählen und zu entlohnen, mit Einhaltung einiger gesetzlicher Bestimmungen, den Lehrplan und die Schulbücher selbst zu bestimmen und die Glaubensgenossen zur Beitragsleistung heranzuziehen.¹⁴⁾

Es gab drei Arten von Volksschulen: die Elementar-, die höhere Volksschule und die Bürgerschule. Ebensovienig wie das Schulwesen war die Entlohnung der Lehrkräfte einheitlich geregelt. Das Gehalt wurde nach den Ortsverhältnissen durch die Schulkommission (Schulstuhl) bestimmt und war zum Teil so niedrig, daß oft Lehrstellen unbesezt bleiben mußten. Eine Regelung der unhaltbaren Besoldungsverhältnisse erfolgte 1893. Das Gesetz sah für alle Lehrer ein Gehaltsminimum vor, Alterszulagen nach fünf Jahren u. a.¹⁵⁾

Ganz unbefriedigend war die Altersversorgung. Erst ganz arbeitsunfähig gewordene Lehrkräfte durften in den Ruhestand treten. Sie erhielten Unterstützungen aus einer vom Unterrichtsministerium verwalteten Unterstützungskasse, ebenso Witwen und Waisen. Erst 1875 wurde ein Pensionsgesetz geschaffen, das den Lehrern einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegenuß sicherte. Die Novelle zu diesem Gesetz (1892) setzt die Dienstzeit mit 40 Jahren fest.¹⁶⁾

¹³⁾ E. Löger, a. a. D.

¹⁴⁾ Ebenda.

¹⁵⁾ Ebenda.

¹⁶⁾ E. Löger, a. a. D.

Wie eingangs erwähnt, waren die Schulverhältnisse in Westungarn immer bedeutend besser als im übrigen Ungarn und das deutsche Schulwesen stand vor der Madjarisierung kaum hinter dem im angrenzenden Niederösterreich und Steiermark zurück. Trotz aller Mängel hätte das Schulgesetz den Bestand der deutschen Schulen in Ungarn gesichert und der deutschen Volksgruppe die nötigen Bildungsmöglichkeiten geboten.

All das änderte sich mit der nun einsetzenden Madjarisierung. Schon der im Jahre 1877 erschienene Lehrplan für Volksschulen stellte die Forderung auf, jedes Kind müsse seine Gedanken klar und richtig in seiner Muttersprache und in der madjarischen Sprache ausdrücken können. Zwei Jahre später erfolgte durch den Gesetzartikel 18 die verbindliche Einführung der madjarischen Sprache. Viele Lehrer an rein deutschen Schulen beherrschten die madjarische Sprache gar nicht oder nur sehr mangelhaft und mußten vorzeitig in den Ruhestand treten, österreichische Dienste nehmen oder einen vier bis sechs Wochen dauernden Sprachkurs besuchen. Daß man in ein paar Wochen eine Sprache nicht erlernen kann, ist wohl klar. Diese Maßnahmen wirkten sich hauptsächlich bei Staats- und Gemeindeschulen aus. Bei den konfessionellen Schulen vollzog sich die Madjarisierung viel langsamer, da die Kirchengemeinschaften Sonderrechte genossen und die Lehrer dem unmittelbaren Machtbereich des Staates zum größten Teile entzogen waren.¹⁷⁾ Seit 1882 konnte niemand mehr ein Lehrbefähigungszeugnis erhalten, der nicht die madjarische Sprache in Wort und Schrift beherrschte und in dieser Sprache zu unterrichten imstande war.¹⁸⁾

Am frühesten wirkten sich die Madjarisierungsbestrebungen bei den Bürger- und Mittelschulen aus. Bald waren sie ganz madjarisch geworden. Außer den siebenbürgisch-sächsischen deutschen Mittelschulen gab es in ganz Ungarn keine mehr.¹⁹⁾ Aus den madjarischen Schulen gingen nur mehr Schüler hervor, die die Gedanken des ungarischen Nationalstaates in sich aufgenommen hatten und diese später zu verwirklichen suchten. Seit den achtziger Jahren wurden in den Städten und Bezirksvororten Bürgerschulen errichtet, deren Bestimmung es war, Madjarisierungsanstalten zu sein.²⁰⁾ Dem gleichen Zwecke dienten die Staatsvolkschulen, die hauptsächlich in den nichtmadjarischen Grenzgebieten errichtet wurden. Allein zur vollständigen Durchsetzung des Landes mit Staatsvolkschulen fehlten die Mittel, außerdem sprachen gewichtige Gründe politischer Art dafür, die Religionsgemeinschaften im Besitze der eigenen Schulen zu lassen.²¹⁾

¹⁷⁾ J. Rath, a. a. D. S. 77.

¹⁸⁾ D. Brunner, S. Kunnert und E. S. Zimmermann, Das deutsche Bürgertum. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums. S. 695.

¹⁹⁾ J. Rath, a. a. D. S. 78.

²⁰⁾ P. Günther und E. S. Zimmermann, a. a. D. S. 700.

²¹⁾ E. Löger, a. a. D. S. 22.

Die deutschen Mittelschichten kamen der Madjarisierung entgegen. Sie selbst lernten eifrig madjarisch und schickten ihre Kinder in madjarische Ortschaften in den „Tausch“, damit sie dort die Staatssprache erlernten. Diese aus den rein madjarischen Mittel- und Hochschulen hervorgegangene Intelligenz war ihrem Volkstum entfremdet, die deutsche Kulturwelt war ihnen nicht zum Erlebnis geworden. Seit den neunziger Jahren mußten die Deutschen den Aufstieg in geistige Berufe mit der Aufgabe des deutschen Volkstums, vielfach auch des Namens, erkaufen. Die Umgangssprache in so manchen deutschen Familien wurde nach und nach das Madjarische und es bildete sich oft ein merkwürdiger zwischenvölklicher Zustand heraus. Der deutsche Charakter der westungarischen Städte schwand immer mehr.²²⁾ Die Erhaltung des Deutschtums in Westungarn ist den Bauern zu verdanken. Sie bildeten die tragende Schicht des deutschen Volkstums, sie bewahrten ihre Mundart, ihr Brauchtum und das poetische und musikalische Volksgut und duldeten nur widerwillig den Zwang.

Einen größeren Einfluß auf das konfessionelle Schulwesen sicherte sich der ungarische Staat im Jahre 1893 (Gesetzartikel 26) durch die Regelung der Bezüge der nichtstaatlichen Lehrer. Er bot den Kirchengemeinschaften unter der Bedingung Subventionen an, daß er gegen eine staatsfeindliche Einstellung der Lehrer einschreiten könne, worunter die Mißachtung der Madjarisierungsvorschriften zu verstehen ist. Immerhin wurde deutsch noch wenigstens in einigen Wochenstunden unterrichtet.²³⁾ Nachstehende Uebersicht zeigt den Verfall des deutschen Schulwesens in Ungarn.²⁴⁾

Jahr	rein deutsche Schulen	gemischtsprachige Schulen
1869	1232	849
1885	701	1051
1890	657	987
1905	272	317

Von den 272 rein deutschen Schulen waren 254 Schulen siebenbürgisch-sächsisch.

Das bekannte Schulgesetz des Kultusministers Apponyi vom Jahre 1907 (Gesetzartikel 27 § 18) vernichtete das deutsche Schulwesen völlig. Es sicherte wohl den konfessionellen Schulen Staatsunterstützung, machte jedoch den Gebrauch der deutschen Sprache dadurch fast unmöglich, daß es bestimmte, die madjarische Sprache sei in allen Schulen in dem Ausmaße zu

²²⁾ D. Brunner, H. Kunnert und B. S. Zimmermann, a. a. D. S. 695.

²³⁾ J. Rath, a. a. D. S. 77.

²⁴⁾ Ebenda, S. 78.

lehren, daß die Kinder nach Beendigung des 4. Schuljahres ihre Gedanken mündlich und schriftlich ausdrücken können. Gegen Lehrer, die das vorgeschriebene Ziel nicht erreichen, könne der Minister eine Disziplinaruntersuchung einleiten. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß die Lehrer immer mehr Wochenstunden für das Eindrillen des Madjarischen verwendeten, bis der Unterricht schließlich rein madjarisch erteilt wurde. Man setzte sogar Belohnungen von 200—300 Kronen für Lehrer aus, die besonders gute Unterrichtserfolge im Madjarischen aufzuweisen hatten. Außerdem durften nur mehr in Ungarn erzeugte Lehrmittel und Bücher verwendet werden. Dadurch wurden die bisher vielfach benützten österreichischen Schulbücher ausgeschaltet und durch minderwertige, in Ungarn erzeugte, ersetzt.²⁵⁾

Die Unterrichtserfolge der madjarisierten Schulen waren naturgemäß äußerst dürftig. Außer etwas madjarischer Sprachfertigkeit und wenig oberflächlichem Wissen konnte diese Schule nicht viel mehr bieten, da für das Eindrillen des Madjarischen die meiste Zeit verwendet werden mußte. Das Schulwesen hatte einen bedauernswerten Tiefstand erreicht, die Schüler beherrschten weder das Madjarische noch das Deutsche. Die Lehrerschaft fühlte sich zumeist der madjarischen Intelligenzschicht mehr verbunden als ihrem Volke. Die Eltern standen dieser Schule mit Mißtrauen gegenüber, das sich vielfach bis zur Schulfreudigkeit steigerte.²⁶⁾

Da kam der Weltkrieg und der Zusammenbruch. Der Krieg hatte die westungarischen Deutschen mit Angehörigen aller deutschen Stämme zusammengeführt; eine Ahnung von der Größe der ihnen bisher verschlossenen deutschen Kulturwelt stieg in ihnen auf, es kam das Besinnen auf ihr Volkstum und daraus entstand der heiße Wunsch, an Deutschösterreich angeschlossen zu werden.

Nach dem Umsturz bildete sich in Deutschwestungarn der Deutsche Volksrat als Vertretung der deutschen Volkstumsbelange im Rahmen des ungarischen Staates. Viele Schulen führten sogleich die deutsche Unterrichtssprache ein, die Staatschulen auf eine Drahtung des deutschen Ministers Blener.²⁷⁾ Jedoch zu einem geordneten deutschen Schulwesen fehlte alles. Während der Räteherrschaft in Ungarn errichteten die Räte in Oedenburg eine deutsche Kultursektion für Westungarn. Alles, was diese für das Schulwesen erreichen konnte, war die Abhaltung eines vierwöchigen deutschen Lehrerferialkurfes, den 80—90 Lehrer besuchten.²⁸⁾

²⁵⁾ Ebenda, S. 78.

²⁶⁾ E. Löger, a. a. D. S. 195.

²⁷⁾ Ebenda, S. 172.

²⁸⁾ J. Rath, a. a. D. S. 79.

Nach dem Sturz der Räteherrschaft suchte der ungarische Staat das Schulwesen der Minderheiten neu zu ordnen (Verordnung 209 494, 1919), insbesondere gewährte er den Unterricht in der Muttersprache in bescheidenem Ausmaße. Der Gewinn für die deutschen Schulen wäre nicht allzugroß gewesen, genau gesehen nur ein Zurückgleiten auf die vorletzte Stufe der Madjarisierung. Nur das blieb von der unter dem Drucke der Revolution oft versprochenen kulturellen Selbständigkeit übrig.²⁹⁾

2. Die österreichische Schulverwaltung bis 1933.

Angleichung an das österreichische Schulwesen.

Das oben näher beschriebene Schulwesen fand Oesterreich vor, als das Burgenland zu seinem Mutterland heimgefunden hatte. Die österreichische Schulverwaltung und Schulaufsicht sah sich nun vor eine schwere Aufgabe gestellt, die umsomehr erschwert war, als bei der Uebernahme des Landes keinerlei amtliche Unterlagen vorhanden waren und alle Voraussetzungen zu einer Angleichung an das hochentwickelte österreichische Schulwesen erst geschaffen werden mußten. Im Laufe der Jahre gelang es, ein im deutschen und österreichischen Geiste geführtes Schulwesen aufzubauen. In rechtlicher Hinsicht blieb es aber bei einer Halbheit: Das österreichische Reichsvolksschulgesetz wurde nicht eingeführt, die ungarischen Schulgesetze blieben weiter in Kraft. Sie waren nur in einer mangelhaften Uebersetzung vorhanden, was die Arbeit der Schulverwaltung nicht erleichterte. Die Schulgebäude und Lehrzimmer entsprachen in vielen Fällen nicht den Anforderungen, die Zahl und Größe der Klassenzimmer war unzureichend, die Lehrmittelzimmer fast ohne Bestände und nur wenige Schulen verfügten über deutsche Büchereien. Als Folgeerscheinung der vorhergegangenen Umsturzeit (Revolution 1918, Räteherrschaft, Gegenrevolution, Bandenkämpfe) wurde die österreichische Verwaltung mit Anzeigen gegen Lehrer überschwemmt und die Uebernahme der Lehrkräfte in den österreichischen Schuldienst war deshalb keine leichte Aufgabe. Es gelang jedoch, über diese Schwierigkeiten ohne allzu große Reibungen hinwegzukommen. Der Hundertsatz der Lehrer, die wegen österreichfeindlicher Betätigung oder Unkenntnis des Deutschen enthoben werden mußten, ist recht gering. Die endgültig übernommenen Lehrer, die ihre Befähigung in ungarischen Lehrerbildungsanstalten erworben hatten und keinen Nachweis für die „Befähigung zum Unterrichte an deutschsprachigen Schulen“ erbringen konnten, mußten sich einer Deutschprüfung unterziehen. Auch hier ging die österreichische Verwaltung rücksichtsvoll vor, so daß alle Lehrkräfte die Prüfung bestanden.^{30) 31)}

²⁹⁾ Ebenda, S. 80.

³⁰⁾ E. Löger, a. a. D. S. 194.

³¹⁾ A. Parr, Das Burgenländische Volksschulwesen im ersten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zu Oesterreich. Wien, 1931. S. 38.

Die erste Maßnahme der österreichischen Schulaufsicht war die sofortige gesetzliche Einführung der deutschen Unterrichtssprache, zur lebhaften Genugtung der burgenländischen Bevölkerung. Den kroatischen und madjarischen Minderheiten wurden im Sinne der zwischenstaatlichen Bestimmungen über den Minderheitenschutz alle ihnen zustehenden Rechte eingeräumt. Selbstverständlich wird die deutsche Staats- und Amtssprache in den Minderheitenschulen im Ausmaße von wenigstens 5 Wochenstunden gelehrt.³²⁾

Die Beibehaltung des sofort eingeführten österreichischen Lehrplans vom Jahre 1920 erwies sich nach einiger Zeit als undurchführbar, da die burgenländische Lehrerschaft über das Wesen und die Ziele der österreichischen Schulreformbewegung sich vielfach nicht im klaren war. Deshalb wurde ein Uebergangslehrplan für die burgenländischen Volksschulen geschaffen. Er blieb so lange in Verwendung, bis die Einführung der österreichischen Lehrpläne möglich war.³³⁾

Ferner erwies es sich als notwendig, einen Teil der Lehrmittel, die dem Madjarisierungsgedanken und der ungarischen Staatsidee dienten, auszuschalten und im Laufe der Zeit die Bestände aufzufüllen und zu vermehren. Es ist viel geschehen, doch bleibt noch viel zu tun übrig. Der Deutsche Schulverein Südmärk hat getreu seiner Aufgabe viel getan und vielen Schulen Lehrmittel gespendet.³⁴⁾

Mit der Einführung der deutschen Unterrichtssprache ergab sich die Notwendigkeit, deutsche Schulbücher und Karten einzuführen. Zuerst mußte man sich mit Schulbüchern behelfen, die auf altösterreichische Verhältnisse zugeschnitten waren. In der Folgezeit wurden alle nötigen Schulbücher und Karten geschaffen, um den Forderungen des Lehrplans nach Bodenständigkeit des Unterrichts gerecht zu werden. Das erste zweiteilige Lesebuch³⁵⁾ erschien 1923, das jetzt noch in Verwendung stehende³⁶⁾ dreiteilige 1929 und 1930. Die zu Beginn eingeführte Wandkarte des Burgenlandes wurde 1927 durch eine neue³⁷⁾ ersetzt. Ein Jahr vorher erschien eine vierteilige

³²⁾ Ebenda. S. 7.

³³⁾ Ebenda, S. 25.

³⁴⁾ Ebenda, S. 16.

³⁵⁾ A. Parr und K. Lustig, Deutsches Lesebuch für die Volksschulen des Burgenlandes. Wien, 1923.

³⁶⁾ Lesebuch für die burgenländischen Volksschulen, herausgegeben vom burgenländischen Lesebuchauschuß unter der Leitung des Landes Schulinspektors A. Parr, Wien, 1929 und 1930.

³⁷⁾ Wandkarte des Burgenlandes, bearbeitet von A. Parr und E. Löger, Wien, 1927.

Burgenlandkarte³⁸⁾ für die Hand der Schüler und 1931 eine Handkarte der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg.³⁹⁾

Lehrer- und Schülerbüchereien bestanden zur Zeit des Anschlusses nur aus ungarischen Werken; deutsche Lehrer- und Schülerbüchereien mußten erst geschaffen werden. Auch hier sprang der Deutsche Schulverein Südmärk hilfreich ein.⁴⁰⁾

Ein weiterer Schritt zur Angleichung an österreichische Schulverhältnisse geschah mit der Einführung der achtjährigen Schulpflicht. In Ungarn bestand eine sechsjährige Alltagschulpflicht und eine daranschließende dreijährige Wiederholungschulpflicht. Die sogenannte Wiederholungs- oder Sonntagschule mit fünfstündigem Wochenunterricht im Winter und dreistündigem im Sommer wurde von den Kindern nur sehr unregelmäßig besucht und ihre Erfolge waren fast Null. Da regelte der burgenländische Landtag mit dem Gesetze vom 12. Juli 1923 die Schulpflicht.⁴¹⁾ Darnach beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten sechsten und endet mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Im Jahre 1929 wurde dieses Gesetz abgeändert und bestimmt, daß die Schulpflicht acht volle Jahre dauert, der Austritt eines Schulkindes mitten im Schuljahre also nicht mehr möglich ist.⁴²⁾

Durch die Einführung der achtjährigen Schulpflicht waren natürlich viele Schulen zu klein geworden und mußten erweitert, viele Klassen neu errichtet werden. Die burgenländische Bevölkerung brachte die Einsicht und den Willen auf, das nachzuholen, was ihr die Fremdherrschaft vorenthalten hatte. Bis zum Jahr 1934 wurden zum Teil aus Landesmitteln, zum Teil mit namhafter Unterstützung der Landesregierung 27 Volksschulgebäude neu errichtet, (darunter die vom Deutschen Schulverein Südmärk errichtete Josef Handtschule für die deutsche Bevölkerung von Oberpullendorf), 25 Volksschulen durch Zubauten erweitert, außerdem viele größere Umgestaltungen vorgenommen, wie aus der weiter unten angeführten Erhöhung der Klassenzahl hervorgeht.⁴³⁾ Bei der Angliederung des Landes gab es 690 Klassen, 1935 dagegen 847, also eine Erhöhung um 157 Klassen.⁴⁴⁾ Noch deutlicher zeigt sich der Aufschwung in der Umwandlung von nieder organisierten Schulen in höher organisierte.

³⁸⁾ Burgenland, Landschaft, Wirtschaft, Bewohner von A. Parr, F. Bodo und E. Löger, Wien, 1926.

³⁹⁾ Physische und Wirtschaftskarte der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg von E. Löger, Wien, 1931.

⁴⁰⁾ A. Parr, a. a. O., S. 21.

⁴¹⁾ Landesgesetzblatt für das Burgenland (L. G. Bl.) Stück 43, Jhg. 1923.

⁴²⁾ L. G. Bl. 11, 1929.

⁴³⁾ Statistik bei der Schulabteilung der burgenländischen Landeshauptmannschaft.

⁴⁴⁾ R. Dechant, Schulwesen. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschums. 1. Band, S. 927.

Organisation der Schulen 1921 und 1933.⁴⁵⁾

Jahr	Schulen			
	einklassig	zweiklassig	drei- und mehrklassig	insgesamt
1921	172	119	74	365
1933	147	105	115	367

Mit der äußeren Angleichung an die österreichische Schule ging die Schulung der Lehrerschaft Hand in Hand. Anfangs stand die ungarisch erzogene Lehrerschaft der im Jahre 1918 in Oesterreich zum Durchbruch gelangten Schulreformbewegung fremd gegenüber. Es galt nun, die Lehrerschaft in die Gedankengänge der Schulerneuerung einzuführen. Das geschah durch zahlreiche Kurse und Vorträge über die Schulreform, Wesen und Bedeutung der Arbeitsschule, neuzeitliches Schulturnen, weibliche Handarbeit u. v. a., besonders aber durch die Einführung der Lehrerarbeitsgemeinschaften. Es gab anfangs 33 Arbeitsgemeinschaften, die allmonatlich, vielfach unter der Leitung der Bezirksschulinspektoren, zusammentraten und in Hunderten von Vorträgen alle Fragen der Lehrpläne, der Arbeits- und Konzentrationspläne u. a. erörterten und in fast ebensovielen Lehrproben die Lehrerschaft mit den Forderungen eines neuzeitlichen Unterrichtes vertraut machten.⁴⁶⁾ Trotz der damals recht ungünstigen Wegverhältnisse kam die Lehrerschaft zu den Tagungen, brachte persönliche Opfer, um ihren Anteil am Schulneubau zu leisten. Vielen ungarisch erzogenen Lehrern erschloß sich hier zum erstenmal die deutsche Kulturwelt und sie fanden innerlich heim zu ihrem Volk. Es wurde eine Unsumme von Arbeit geleistet, die sich in der Schularbeit günstig auswirkte. Später wurden die Arbeitsgemeinschaften seltener abgehalten, aber auch jetzt noch ungefähr zweimal im Jahr.

Wenn auch das burgenländische Schulwesen wegen des Weiterbestehens der ungarischen Schulgesetze verwaltungstechnisch anders aufgebaut und gegliedert ist als das altösterreichische, bildet es in unterrichtlicher Hinsicht eine Einheit und für den Unterrichtsbetrieb gelten die gleichen Vorschriften wie im übrigen Oesterreich. Was an der Schulreform fruchtbar ist: Bodenständigkeit des Unterrichtes, Gesamtunterricht, Wechselbeziehung der Fächer

⁴⁵⁾ Burgenländische Lehrerzeitung (Bglb. L.3.) Folge 8, 1927 und Folge 3/4, 1934.

⁴⁶⁾ A. Parr, a. a. O., S. 29 und 30.

und möglichste Selbsttätigkeit der Schüler fand wohl überall Eingang; dagegen bewahrte der gesunde Sinn der Lehrerschaft sie vor den Uebertreibungen der Reform: Ueberschätzung des Handfertigkeitsunterrichtes, Voderung der Schuldisziplin, zu geringe Einschätzung der Willensbildung und des Unterrichtserfolges. Die Unterrichtserfolge im Burgenland gleichen denen in Altösterreich.⁴⁷⁾

Rechtsgrundlagen und Verwaltung.

Als das Burgenland österreichisch geworden war, entschloß sich die Regierung, das im Burgenlande geltende Recht vorläufig aufrechtzuerhalten, sie hatte aber die gesetzliche Ermächtigung, für das Burgenland geltende Gesetze und Vorschriften auf dem Verordnungswege zu ändern. Jetzt ist auf allen Gebieten des öffentlichen und Privatrechts die Angleichung an das in Oesterreich geltende Recht vollzogen, nur für das Schulwesen blieb das ungarische Schulgesetz aus dem Jahre 1868 weiter in Kraft, ebenso die ungarische Ehegesetzgebung.⁴⁸⁾ Die beiden damals in Oesterreich herrschenden Parteien, die Christlichsozialen und die Sozialdemokraten, gedachten augenscheinlich, gewisse ungarische Rechtseinrichtungen weiter auszubauen, vielleicht sogar bei günstiger Verlagerung der Machtverhältnisse für Altösterreich zu übernehmen, und zwar die Christlichsozialen die konfessionelle Schule und die Sozialdemokraten die Zivilehe.

Das ungarische Schulgesetz fügte sich weder in die österreichische Verwaltungspraxis noch war ein österreichisches Schulwesen mit dieser Rechtsgrundlage möglich. Es mußte daher der österreichischen Verwaltung angepaßt, manches ergänzt, manches neugeschaffen werden. Nach dem ungarischen Schulgesetz, auf österreichische Verhältnisse angewandt, ist die oberste Schulbehörde des Landes die burgenländische Landeshauptmannschaft (Schulabteilung). Das Schulreferat lag, angeglichen an österreichische Bestimmungen über die Landeschulräte, in der Hand eines Politikers, die administrative Leitung übernahm später ein juridischer Beamter.⁴⁹⁾ Alle Volksschulen sind öffentliche Schulen, zu deren Erhaltung das Land, die Ortsgemeinden oder die Kultusgemeinden die Kosten ganz oder zum Teil trugen. Sie unterstehen alle der staatlichen Schulaufsicht, die konfessionellen außerdem noch der von den Konfessionen ausgeübten. Die Lehrpläne setzt das Bundesministerium für Unterricht fest. Ueber die Unterrichtssprache und die Unterweisung in einer zweiten Landes-

⁴⁷⁾ E. Löger, Das burgenländische Schulwesen (unveröffentlicht).

⁴⁸⁾ R. Heger, Rechtsangleichung. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschums. 1. Bd. S. 723.

⁴⁹⁾ E. Löger, a. a. O. S. 194.

sprache entscheidet die Landesschulbehörde nach Anhören der Schulerhalter; ebenso entscheidet sie über die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher. Die Bestellung der Lehrkräfte an Staats (Landes) -schulen oblag der Landesregierung, die von Lehrkräften an Gemeinde- und konfessionellen Schulen wurde durch Wahl der betreffenden Schultühle vorgenommen, war aber an die Bestätigung durch die Landesregierung gebunden. Die Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für alle Schulen hing ebenfalls von der Genehmigung der Landesregierung ab, insofern sie den Gemeinde- und konfessionellen Schulen den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beitrag für die Lehrstellen leistete. Für den Religionsunterricht sorgten die betreffenden Kirchenbehörden, doch erhielten Religionslehrer an Staats (Landes) -schulen für ihren Unterricht vom Lande eine Entschädigung. Das Ausmaß der Religionsstunden an diesen Schulen setzte der Lehrplan fest (wöchentlich zwei Stunden), während bei konfessionellen Schulen darüber die betreffenden Kirchenbehörden entscheiden.⁵⁰⁾ 2 Stunden hält der Religionslehrer, 2 Stunden der Klassenlehrer; wenn der Religionslehrer verhindert ist, auch dessen 2 Stunden. Dem im österreichischen Reichsvolksschulgesetz vorgesehenen Landesschulrat entsprach zum Teil der Schulbeirat der burgenländischen Landesregierung, der nach Bedarf einigemal im Jahre zusammentrat. Er war aber gesetzlich nicht verankert und hatte kein Beschlußrecht. Er bestand aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (Schulreferent), ferner aus Vertretern der Landesregierung (die beiden Landeschulinspektoren), 2 Juristen der Schulabteilung, Vertretern der politischen Parteien, der Lehrerschaft, der Kirchenbehörden und der israelitischen Kultusgemeinde.⁵¹⁾

Gliederung des Volksschulwesens.

1. Staats (Landes) -volksschulen
2. Landesvolksschulen (nach 1921 vom Lande errichtet)
3. Gemeindevolksschulen
4. Römisch katholische Volksschulen
5. Evangelische Volksschulen
6. Israelitische Volksschulen
7. Privatschulen (nur 3 Exposituren, in den nachstehenden Uebersichten nicht gesondert ausgewiesen).

⁵⁰⁾ E. Löger, Heimatkunde, S. 192.

⁵¹⁾ Derselbe, Das burgenländische Schulwesen.

Das Volksschulwesen in Zahlen.

Schulwesen nach dem Schüleralter.⁵²⁾

Jahr	Zahl der		Davon waren				
	Schulen	Klassen	Staats (Landes)- schulen	Gemeinde- schulen	konfessionelle Schulen		
					röm.-kath.	evang.	ifr.
1921	365	688	47	14	231	66	7
1933	367	842	48	18 ^{52a)}	227	66	6

Organisation der Volksschulen und deren Unterrichtssprache.⁵³⁾

Jahr	Anzahl der Schulen								
	1-klass.	2-klass.	3-klass.	4-klass.	5- und mehrkl.	deutsch	kroatisch	kroatisch- deutsch	mad- jarisch
1921	167	116	55	17	10	—	—	—	—
1933	147	105	55	26	34	314	40	12	10

Schüler, deren Volkszugehörigkeit und Religion.⁵⁴⁾

Jahr	Gesamt- schüler- zahl	Davon							
		deutsch	kroatisch	madj.	andere	röm.kath.	evang.	ifr.	andere
1921	39 816	30 549	6820	2306	141	33 833	5594	388	1
1931	42 779	33 955	6359	1745	720	36 861	5540	344	34
1933	50 069	—	—	—	—	—	—	—	—

Lehrkräfte, durchschnittliche Klassendichte, Schülerzahl in den Klassen.⁵⁵⁾

Jahr	Gesamt- zahl der Lehrkräfte	Durch- schnittliche Klassen- dichte	Anzahl der Klassen mit			
			unter 40	40—80	80—90	über 90
			Schülern			
1921	690	57·8	—	—	—	—
1933	843	59·4	36	756	32	18

⁵²⁾ Vglb. L. Z. 8, 1927 und 3/4, 1934.^{52a)} Darunter die vom deutschen Schulverein Südmärk errichtete Joseph Sandn-
schule.⁵³⁾ Vglb. L. Z. 3/4 1934 und A. Parr, a. a. D., S. 12.⁵⁴⁾ R. Dechant, a. a. D. S. 759, Vglb. L. Z. 8, 1927 und A. Parr, a. a. D. S. 12.⁵⁵⁾ E. Böger, Das burgenländische Schulwesen und Vglb. L. Z. 3/4, 1934.

Die von Ungarn übernommenen Staatschulen wurden in Oesterreich nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Landeschulen, führten ihren Namen jedoch weiter. Der Personal- und Sachaufwand wurde zum größten Teil vom Land getragen; die einzelnen Gemeinden leisteten nur wenig, je nach den Verträgen, die sie bei Errichtung der Schule mit dem ungarischen Staate geschlossen hatten. Der Schulaufsichtskommission stand das Recht zu, bei Stellenbesetzungen einen Dreivorschlag zu erstatten; die Anstellung erfolgte durch die Landesregierung. Zwei Landeschulen wurden nach der Angliederung des Landes errichtet.⁵⁶⁾

Die Gemeindeschulen besaßen das Recht, erledigte Lehrstellen durch Wahl zu besetzen, die aber der Bestätigung durch die Landesregierung bedurfte. Die politischen Gemeinden trugen den gesamten Sachaufwand und einen Teil des Personalaufwandes. Die übrigen Rechtsverhältnisse deckten sich mit denen bei Staatschulen.^{56a)}

Die konfessionellen Schulen haben die staatliche Schulaufsicht, den allgemeinen Lehrplan für Volksschulen und die Schulbücher mit den anderen Schulen gemeinsam. Nach den ungarischen Schulgesetzen dürfen die Kirchengemeinschaften selbst Lehrbücher einführen, andere an ihren Schulen zulassen, die kirchliche Schulaufsicht durch ihre Organe versehen lassen, die von den Schülern gewählten Lehrkräfte bestätigen und das Disziplinarrecht ausüben.

Für die römisch-katholischen Schulen gelten als Rechtsquelle die ungarischen Schulgesetze und die Bischöflichen Statuten aus dem Jahre 1911. Sie unterstehen der Apostolischen Administration für das Burgenland in Eisenstadt (früher in Wien). Bis jetzt waren in römisch-katholischen Schulen Schulbücher in Verwendung, die vom Bundesministerium für Unterricht und der Apostolischen Administration approbiert waren, keine eigens für römisch-katholische Schulen geschaffen; doch hat die Apostolische Administration keineswegs auf ihr Recht verzichtet, für ihre Schulen eigene Schulbücher zu schaffen. Schon bald dürfte damit zu rechnen sein. In Ungarn oblag die Leitung der römisch-katholischen Volksschulen dem Pfarrer (Pfarrer-Direktor). Die Landesregierung ernannte seit 1922 Lehrer zu Schulleitern, was die Apostolische Administration später bestätigte.⁵⁷⁾ Das Gehalt der Lehrer bestand in der Regel aus Geldbezügen des Schulerhalters und der Gehaltsergänzung, die die Landesregierung beisteuerte, bei Kantorlehrern außerdem aus Naturalien (Nutzgenuß von Grundstücken, Getreide, Wein, Heu, je nach dem Dotationsprotokoll). Diese veraltete Art der Entlohnung führte nicht selten zu Mißständen, besonders dann, wenn

⁵⁶⁾ E. Löger, Das burgenländische Schulwesen.

^{56a)} Ebenda.

⁵⁷⁾ Ebenda.

der Lehrer mit der Gemeinde nicht in Frieden lebte, auch in dem Fall, was verhältnismäßig häufig vorkam, wenn die Gemeinde den sogenannten Ortsbezug monatelang schuldig blieb.⁵⁸⁾

Die evangelischen Schulerhalter besitzen dieselben Rechte wie die katholischen, doch wird die kirchliche Schulaufsicht nicht von eigenen Inspektoren sondern von der Geistlichkeit versehen. Die evangelischen Schulen unterstehen der Evangelischen Superintendentur in Oberschützen bzw. dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien.⁵⁹⁾

In den Orten, in denen Juden in größerer Zahl leben, bestehen meist ein- oder zweiklassige jüdische Schulen. Die Juden besitzen hinsichtlich des Schulwesens die gleichen Rechte wie die übrigen Religionsgemeinschaften. Es ist hier, zum Teil wenigstens, ein Zustand erreicht, den herbeizuführen man im Reiche im Begriffe steht.⁶⁰⁾

Es gibt nur 3 Privat-Herrschaftsschulen mit madjarischer Unterrichtssprache, sogenannte Exposituren, auf Meierhöfen im nördlichen Landesteil für die Kinder der madjarischen Landarbeiter.

Das Minderheitschulwesen ist in vorbildlicher Weise geregelt. Es wird nicht viele deutsche Minderheiten in den Nachfolgestaaten geben, deren Rechte so geachtet werden, wie die der Minderheiten im Burgenland. Ihr Schulwesen hat hier die Möglichkeit, sich frei zu entfalten und ist durch gesetzliche Bestimmungen wie durch deren tatsächliche Durchführung völlig gesichert. Die Rechtsgrundlagen bilden: Artikel 7 der Bundesverfassungen von 1920 und 1934, der Friedensvertrag von St. Germain en Laye (Abschnitt V des Teiles III), ferner der noch geltende ungarische Gesetzartikel 38 vom Jahre 1868.⁶¹⁾ Der erwähnte berüchtigte Madjarisierungsparagraph 18 des ungarischen Gesetzartikels 27 vom Jahre 1907 wurde natürlich aufgehoben.

Die Minderheitsschulen 1933.⁶²⁾

Volksschulen mit					
kroatischer Unterrichtssprache	gemischt-sprachigem Unterricht	deutscher Unterrichtssprache in den mittleren und oberen Klassen und kroatischer in den unteren Klassen	Zahl der Klassen insgesamt	kroatischer Sprache als Lehrgegenstand	madjarischer Unterrichtssprache
30	10	5	144	2	9 ^{62a)}

⁵⁸⁾ Alle Jahrgänge der Bgld. L. Z.

⁵⁹⁾ E. Löger, Das burgenländische Schulwesen.

⁶⁰⁾ Ebenda.

⁶¹⁾ S. Kunnert, Die Stellung der nichtdeutschen Volksgruppen. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums. 1 Bd. S. 726.

⁶²⁾ A. Parr, a. a. O. S. 35 und E. Löger, Das burgenländische Schulwesen.

^{62a)} Darunter die 3 Exposituren.

Von dem den Ortschaftschulbehörden nach dem ungarischen Gesetze zustehenden Rechte, die Unterrichtssprache der Schule unter bestimmten Voraussetzungen zu bestimmen, machten diese nach dem Anschluß vollständig unbeeinflusst Gebrauch. Die deutsche Sprache wird in den Minderheitsschulen im Mindestausmaße von 5 Wochenstunden von der 2. bzw. 3. Schulstufe aufwärts gelehrt, aber die örtlichen Schulbehörden haben fast überall das Ausmaß der Deutschstunden aus eigenem Antriebe erhöht. Die Kinder sollen am Ende der Schulzeit die deutsche Sprache in Wort und Schrift vollständig beherrschen.⁶³⁾

In kroatischen Schulen hat sich ohne amtliche Beeinflussung folgende Art der Unterrichtsführung hinsichtlich des Deutschunterrichtes herausgebildet: die Schulen mit kroatischer Unterrichtssprache unterrichten Deutsch in 5 bis 12 Wochenstunden, beginnend in der 3. Schulstufe, vereinzelt auch in der 2. und 1. Deutsch wird Lesen, Schreiben, Sprech- und Sprachübungen unterrichtet, kroatisch und deutsch Rechnen, Heimatkunde, Naturkunde und Singen. In den Schulen mit gemischtsprachigem Unterricht ist der Unterricht in der 1. und 2. Schulstufe kroatisch, in den mittleren und oberen Klassen deutsch und kroatisch. Die dritte Schulgruppe hat in den zwei unteren die kroatische Unterrichtssprache und geht von da an zur deutschen Unterrichtssprache über; das Kroatische bleibt aber verbindlicher Lehrgegenstand. In den Jahren nach dem Anschlusse wurden für die kroatischen Schulen eigene Schulbücher geschaffen, und zwar ein Katechismus, eine Bibel, eine Fibel, ein zweiteiliges Lesebuch und ein Viederbuch. Früher besorgte ein kroatischer Hilfschulinspektor die Schulaufsicht. Als er auschied, blieb die Stelle jahrelang unbesetzt. Jetzt ist wieder ein Kroat zu Inspektor ernannt worden. Die Heranbildung der kroatischen Lehrer erfolgt zumeist in der Evangelischen Lehrerbildungsanstalt in Oberschützen, wo für kroatischen Unterricht gesorgt ist.⁶⁴⁾ An 12 Schulen wirken kroatische und deutsche Lehrer, an den übrigen nur kroatische.

In den wenigen madjarischen Schulen wird die deutsche Sprache in ähnlicher Weise wie an den kroatischen Schulen gelehrt. Auch für diese Schulen wurden Schulbücher geschaffen: eine Fibel und ein zweiteiliges Lesebuch.⁶⁵⁾

Die Zigeunerfrage bildet nicht nur eine Sorge der verantwortlichen Stellen im Lande, sondern auch der Schulbehörden. Obwohl das Burgenland die höchste Geburtenzahl in Oesterreich aufweist, ist der Kinderreichtum der Zigeuner bedeutend größer und das Verhältnis verschiebt sich infolge des auch hier einsetzenden Geburtenrückganges immer mehr zugunsten

⁶³⁾ A. Parr, a. a. D. S. 35.

⁶⁴⁾ Ebenda, S. 35.

⁶⁵⁾ A. Parr, a. a. D. S. 37.

der Zigeuner. Im Jahre 1921 war die Mehrzahl der Zigeunerkinder nicht eingeschult, 1931 besuchten in sechs Bezirken alle Kinder die Schule, im siebenten von 468 Kindern 246. In Stegersbach besteht eine eigene Zigeunerklasse.⁶⁶⁾ Die Durchführung des Schulzwanges gestaltete sich nicht einfach. Der Schulbesuch ist sehr unregelmäßig, die Kinder haben vielfach keine entsprechende Bekleidung, keine Lehrmittel und sie und die Eltern setzen dem Schulbesuch Widerstand entgegen. Die örtlichen Schulbehörden und die Eltern der anderen Kinder sehen die Einschulung auch nicht gerne, denn er verursacht den Gemeinden Kosten und der Einfluß der Zigeunerkinder auf die anderen ist zumeist recht unerfreulich. Mit dem Schulzwang ist man der Lösung der Zigeunerfrage um keinen Schritt näher gekommen. Augenscheinlich will man die Zigeuner durch Zwang und erziehlliche Maßnahmen in die Dorf- und Staatsgemeinschaft einfügen. Der Schulzwang allein vermag das jedoch nicht, wobei noch die Frage offen bleibt, ob überhaupt eine solche Lösung wünschenswert wäre.⁶⁷⁾

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1933 enthielt für Schul- und Bildungswesen 4 196 000 S, das sind ungefähr 30 Prozent des gesamten Erfordernisses. Diesem Betrage standen folgende Einnahmen gegenüber: 250 000 S Pensionsbeiträge der Lehrer, rund 150 000 S Pensionsbeiträge der Gemeinden und rund 100 000 S andere Einnahmen. Das Burgenland hatte von allen Bundesländern die geringsten Schullasten. Der Personal- und Sachaufwand der einzelnen Schulen setzte sich aus Beiträgen der Schulerhalter und des Landes zusammen. Das Verhältnis der beiderseitigen Leistungen war bei allen Schulen verschieden, vielfach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht angepaßt. Der Schulerhalter der Gemeinde- und konfessionellen Schulen leistete den gesamten Sachaufwand. Die konfessionellen Schulerhalter erhielten aus Landesmitteln eine Schulgeldentschädigung. Der Gemeindebeitrag (Ortsbezug) und der Landesbeitrag zu den Bezügen der Lehrkräfte waren fast für jede Schule verschieden; hiefür war das Dotationsprotokoll (Gehaltsbrief) für die betreffende Lehrstelle aus ungarischer Zeit maßgebend. Bei neusystemisierten Stellen betrug der Mindestortsbezug jährlich 400 S. Die Lehrkräfte an Gemeinde- und konfessionellen Schulen erhielten ihren Ortsbezug mehr oder minder pünktlich vom Schulerhalter, den Landesbeitrag monatlich vom Land, während die Staatslehrer ihre Bezüge zur Gänze vom Lande allmonatlich ausbezahlt erhielten, da die Gemeinden, wo Staatsvolkschulen bestanden, ihren Beitrag dem Lande abführten. Die Pensionsbeiträge für die Lehrkräfte an allen Schulen trug zum Teil die Lehrerschaft, zum Teil

⁶⁶⁾ R. Dechant, a. a. D., S. 729.

⁶⁷⁾ E. Wöger, Das burgenländische Schulwesen.

der Schulerhalter, bei Staatschulen die Gemeinde. Die Aushilfslehrer an allen Schulen bezahlte das Land allein.⁶⁸⁾

Die Schulaufsicht wird in zweifacher Form ausgeübt: die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auf alle Schulen des Landes, die konfessionelle nur auf konfessionelle Schulen. Die staatliche Schulaufsicht für das gesamte Schulwesen oblag seit dem Jahre 1921 dem Landeschulinspektor Prof. A. Parr, in den sieben Bezirken bis 1922 sieben hodenständigen Lehrkräften. In diesem Jahre ernannte der Unterrichtsminister für die 6 Bezirke Neusiedl, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart und Güssing 6 Bezirkschulinspektoren, später den siebenten für den Bezirk Jennersdorf. Im Jahre 1923 wurde Dr. W. Beza zum Landeschulinspektor für die Haupt- und Mittelschulen ernannt.⁶⁹⁾ Im Zuge der Ersparungsmaßnahmen ließ die burgenländische Landesregierung im Herbst 1932 den Schulbezirk Mattersburg auf und gliederte ihn dem Bezirk Eisenstadt an; ebenso wurden die Schulbezirke Güssing und Jennersdorf zusammengezogen. Die römisch-katholische Schulaufsicht wurde noch eine Zeitlang nach dem Anschluß durch den Ortspfarrer als Vertreter der örtlichen Schulbehörde, den Dechant als Vertreter der Kreis Schulbehörde und einen Domherrn als Vertreter der Diözesan Schulbehörde ausgeübt. Es war also eine rein geistliche Schulaufsicht. Später hat die Apostolische Administration für das Burgenland, dem dringend geäußerten Wunsche der Lehrerschaft entsprechend, eine kirchliche Schulaufsicht geschaffen, die Laien ausüben.⁷⁰⁾ Sie besteht aus 7 Kreisinspektoren, einem Hauptinspektor für das ganze Land und dem Diözesan Schulrat. Die Kreise entsprechen nicht den politischen Bezirken, sondern den Dechanaten.⁷¹⁾

Es ist erklärlich, daß ein so beschaffenes Schulwesen lebhafter, oft scharfer Kritik begegnete, die Ausdruck in dem Kampfe um die Einführung des Reichsvolksschulgesetzes fand. Es bestand bei allen burgenländischen Parteien (Christlichsoziale, Sozialdemokraten, Großdeutsche, Landbund) die Ueberzeugung, das Schulwesen bedürfe einer Neuordnung und Angleichung an österreichische Schulverhältnisse. Im Jahre 1923 beschloß der burgenländische Landtag ein Schulaufsichtsgesetz⁷²⁾ mit gleichzeitiger Einführung des Reichsvolksschulgesetzes. Sogar im Nationalrat fand dieser Beschluß wiederholt eine Mehrheit, so im Jahre 1926. In dem Beschlusse wird die Bundesregierung aufgefordert, in Uebereinstimmung mit den seinerzeit gefaßten Beschlüssen des burgenländischen Landtages die Geltung des

⁶⁸⁾ Ebenda.

⁶⁹⁾ A. Parr, a. a. D. S. 9.

⁷⁰⁾ E. Löger, Das burgenländische Schulwesen.

⁷¹⁾ R. Dechant, a. a. D. S. 730.

⁷²⁾ L.G.Bl. 2, 1923.

Reichsvolksschulgesetzes ohne Verzug auf das Burgenland auszudehnen. Der gleiche Beschluß wurde 1928 und 1929 gefaßt. Die Abstimmung im Jahre 1929 ergab: für den Antrag 81 Stimmen (Großdeutsche und Sozialdemokraten), dagegen 75 Stimmen (Christlichsoziale und Landbund). Ein zweiter Antrag, der dasselbe beinhaltete, nur ausdrücklich die Anerkennung aller durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Konfessionen hinsichtlich ihres Schulwesens verlangte, wurde einstimmig, auch mit den Stimmen der Christlichsozialen, angenommen. Der Unterrichtsminister hätte nun ein diesen Beschlüssen Rechnung tragendes Gesetz einbringen müssen.⁷³⁾ Es geschah jedoch nichts. Das Reichsvolksschulgesetz wurde nie auf das Burgenland erstreckt. Die Großdeutschen und Sozialdemokraten ließen im Landtag und Nationalrat keine Gelegenheit vorübergehen, ohne die burgenländische Schulfrage anzuschneiden. Während die Christlichsozialen früher nicht unbedingt die Einführung des Reichsvolksschulgesetzes abgelehnt hatten, versteifte sich später ihr Widerstand von Jahr zu Jahr, obgleich auch ihnen klar war, daß die Schulfrage endlich einer Lösung zugeführt werden müsse.

Die Lehrerschaft.

Die burgenländische Lehrerschaft gehörte seit dem Anschlusse zu der schlechtest bezahlten Oesterreichs. Nach endlosen Gehaltskämpfen wurde 1927 ein Gehaltsgesetz⁷⁴⁾ geschaffen, das aber hinter den berechtigten Erwartungen zurückblieb. Im Jahre 1929 erschien ein neues Gehaltsgesetz⁷⁵⁾ für alle Lehrer des Landes, das nachstehende Bestimmungen enthält: drei Jahre Dienstzeit zur Erlangung des Definitivums, Beibehaltung des Ortsklassensystems (Ortsklasse A, B, C), geringe Haushaltungs- und Kinderzulagen, Anrechnung der Kriegsdienstzeit und Gewährung von Kriegsbeschädigtenzulagen. Dieses Gesetz wurde 1930 zweimal novelliert⁷⁶⁾ mit dem Ziel, in drei Stufen eine Angleichung an das steirische Gehaltsgesetz zu erreichen. Ein anderes Gesetz⁷⁷⁾ stellt einheitliche Richtlinien auf für die Bewertung der Naturalien.

Die Pensionsfrage wurde durch das Neupensionsgesetz⁷⁸⁾ geregelt. Es sieht die 35jährige Dienstzeit vor, 90 prozentige Pensionsbemessungsgrundlage und gestattet das Weiterdienen nach erreichter Dienstzeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

⁷³⁾ Bglb. L. Z. 1, 1930.

⁷⁴⁾ L. G. Bl. 34, 1927.

⁷⁵⁾ L. G. Bl. 46, 1929.

⁷⁶⁾ L. G. Bl. 41 und 61, 1930.

⁷⁷⁾ L. G. Bl. 33, 1927.

⁷⁸⁾ L. G. Bl. 39, 1930.

Im Jahre 1929 wurde endlich ein Disziplinargesetz für Lehrer an Staats- und Gemeindeschulen⁷⁹⁾ geschaffen, das den Zustand der Rechtsunsicherheit beendete. Es entspricht im allgemeinen allen billigen Anforderungen. Für Lehrkräfte an römisch-katholischen Schulen gelten eigene Bestimmungen, die aber nur geringfügig von denen im Disziplinargesetz abweichen, für die Lehrkräfte an evangelischen Schulen die Provisorische Disziplinarverordnung für die evangelische Kirche.⁸⁰⁾

Die gewerkschaftliche Vertretung der Lehrerschaft machten sich die beiden Lehrervereine zur Aufgabe. Der erste Versuch, einen „Deutschen Lehrerverein für Westungarn“ zu gründen, fällt in das Jahr 1920. Damals traten in Mattersburg auf einer amtlich einberufenen Lehrerversammlung die Lehrer zusammen und verhandelten nach langen Jahren zum erstenmal wieder zum Teil in deutscher Sprache. Die Gründung selbst scheiterte am Widerstande des madjarischen Komitatschulinspektors von Dedenburg. Einige Monate nach der Angliederung des Landes, am 9. Januar 1922, erfolgte in Mattersburg die Gründung des Burgenländischen allgemeinen Lehrerbundes, der Lehrkräfte aller Schularten und politischen Richtungen umfaßte.⁸¹⁾ Er hatte folgende Ziele: Abschaffung der ungarischen Schulgesetze im österreichischen Burgenland; Aufhebung der konfessionellen Schulen, der kirchlichen Schulaufsicht und der Naturalbezüge der Lehrer; Ausdehnung des Reichsvolkschulgesetzes auf das Burgenland; Angleichung der Bezüge an die der Lehrer in den übrigen Bundesländern. Sein Vereinsblatt ist die „Burgenländische Lehrer-Zeitung“. Noch im selben Jahre wurde der Katholische Landeslehrerverein gegründet, dem nur römisch-katholische Lehrer angehören. Er vertrat als Richtungsgewerkschaft seine Mitglieder und war für die Beibehaltung des konfessionellen Schulwesens. Er gibt das „Burgenländische Lehrerblatt“ heraus. Zu diesen beiden Vereinen kam noch im Jahre 1927 der Evangelische Lehrerverein.⁸²⁾

Das mittlere Schulwesen.

Nur das bäuerliche Kernland Westungarns kam zu Oesterreich, die Städte Dedenburg, Preßburg, Güns, Raab und Steinamanger mit ihren vielen mittleren Bildungsstätten blieben bei Ungarn, selbst Dedenburg, der natürliche politische und kulturelle Mittelpunkt des neuen Bundeslandes. Was Oesterreich an mittleren Anstalten vorfand, war nicht viel: 5 vierklassige Staatsbürgerschulen in Eisenstadt, Rust, Mattersburg, Pinterfeld

⁷⁹⁾ L.G.Bl. 36, 1929.

⁸⁰⁾ E. Löger, Das burgenländische Schulwesen.

⁸¹⁾ Derselbe, Heimatkunde, S. 197.

⁸²⁾ Derselbe, Das burgenländische Schulwesen.

und Stegersbach; 2 Privatbürgerschulen (Klosterschulen) mit Öffentlichkeitsrecht der Kongregation der Töchter des göttlichen Erlösers in Rechnitz und Steinberg; ein evangelisches Gymnasium und eine evangelische Lehrerbildungsanstalt in Oberschützen.⁸³⁾ Es galt nun, das vorgefundene Schulwesen weiter auszubauen. Schon 1922 wurde in Eisenstadt eine Bundesmittelschule mit Schülerheim errichtet,⁸⁴⁾ später die Bürgerschule in Mattersburg in ein Unterrealgymnasium umgewandelt. Bald ging man daran, vierklassige Bürgerschulen (später Hauptschulen genannt) zu errichten, und zwar Landeshauptschulen für Knaben mit Zulassung von Mädchen in Deutschkreuz, Güssing, Neufeld, Oberwart und Stoob, in Eisenstadt für Knaben und Mädchen und in Neusiedl a. S. nur für Knaben. Mädchenhauptschulen (Klosterschulen) entstanden in Neusiedl a. S. und in Eisenstadt. Allerdings war die Errichtung der Landeshauptschulen nur dadurch möglich, daß die Eltern der Schulbesuchenden Kinder durch Bezahlen eines Schulgeldes, wie es bei Mittelschulen üblich ist, zu den Lasten beitragen.⁸⁵⁾ Die vorhandenen Hauptschulen befriedigen noch lange nicht den Bedarf.

Die Evangelische Lehrerbildungsanstalt mit Schülerheim in Oberschützen besuchen auch katholische Schüler und ein Teil der Professoren ist katholisch. Sie hat ihren rein konfessionellen Charakter in Oesterreich nicht bewahren können. Für den Nachwuchs an Lehrerinnen sorgt die 1925 gegründete Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt mit Öffentlichkeitsrecht der Kongregation der Töchter des göttlichen Erlösers in Steinberg.⁸⁶⁾ Obwohl beide Anstalten genügenden Nachwuchs heranbilden können, wurde 1932 in Eisenstadt eine katholische Privat-Lehrerbildungsanstalt errichtet, die jetzt in einem neuen Anstaltsgebäude in Mattersburg untergebracht ist.⁸⁷⁾ Es zeigt sich deutlich ein planmäßiger Ausbau des konfessionellen (katholischen) mittleren Schulwesens und bald wird es im Lande keinen Junglehrer mehr geben, der seine Ausbildung nicht in einer konfessionellen Anstalt genossen hat.

Eine wertvolle Ausgestaltung erfuhr das Fortbildungsschulwesen durch die Errichtung von 22 gewerblichen Fortbildungsschulen mit 1279 Schülern im Jahre 1932. Den Unterricht erteilen Volks- und Hauptschullehrer.⁸⁸⁾

⁸³⁾ W. Beza, Das mittlere Schulwesen im Burgenland seit dem Anschluß. In: 10 Jahre Burgenland, Wien 1931. S. 25.

⁸⁴⁾ Bundesgesetz vom 19. Dez. 1922.

⁸⁵⁾ W. Beza, a. a. D. S. 25.

⁸⁶⁾ A. Parr, a. a. D. S. 38.

⁸⁷⁾ R. Dechant, a. a. D. S. 728.

⁸⁸⁾ R. Dechant, a. a. D. S. 728.

Das mittlere Schulwesen in Zahlen.
(Bürger) Hauptschulen und Handelsschulen.⁸⁹⁾

Jahr	Bürger (in Ungarn) Hauptschulen (in Oesterreich)						Handelsschulen			
	Staatschulen (in Ungarn) Landeschulen (in Oesterreich)	Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht (Klosterschulen)	insgesamt				Anzahl	Klassenzahl	Schüler	Lehrkräfte
			Klassen- zahl	Schüler (innen)	Lehrkräfte	Durch- schnittl. Klassen- dichte				
1921	5	2	38	820	35 ^{89 a)}	24,8	—	—	—	—
1933	10	4	66	2199	94 ^{89 a)}	38	2	4	95	7

Lehrer(innen)bildungsanstalten.⁹⁰⁾

Jahr	Lehrer (innen) Bildungsanstalten											
	Evang. Lehrerbildungsanstalt in Oberschützen			Röm.-kath. Lehrerinnenbildungs- anstalt in Steinberg			Röm.-kath. Lehrerbildungsanstalt in Eisenstadt ^{90 a)}			insgesamt		
	Klassen- zahl	Schüler	Lehrkräfte	Klassen- zahl	Schüler- innen	Lehrkräfte	Klassen- zahl	Schüler	Lehrkräfte	Klassen- zahl	Schüler	Lehrkräfte
1921	12 ^{90 b)}	180 ^{90 b)}	18 ^{90 b)}	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1933	4	107	11	4	95	11	2	55	10	10	257	32

Mittelschulen.⁹¹⁾

Jahr	Mittelschulen											
	Bundes- realgymnasium in Eisenstadt			Evang. Realgymnasium in Oberschützen			Unterrealgymnasium Mattersburg			insgesamt		
	Klassen- zahl	Schüler	Lehrkräfte	Klassen- zahl	Schüler	Lehrkräfte	Klassen- zahl	Schüler	Lehrkräfte	Klassen- zahl	Schüler	Lehrkräfte
1921	—	—	—	12 ^{91 a)}	180 ^{91 a)}	18 ^{91 a)}	—	—	—	—	—	—
1933	9	271	17	9	267	15	4	131	6	22	669	38

⁸⁹⁾ W. Beza, a. a. D. S. 25 und Bglb. L. Z. 3/4, 1934.

^{89a)} Ohne Religionslehre.

⁹⁰⁾ Bglb. L. Z. 3/4, 1934.

^{90a)} Jetzt in Mattersburg und ausgebaut.

^{90b)} Samt dem Evang. Gymnasium in Oberschützen.

⁹¹⁾ Bglb. L. Z. 3/4, 1934.

^{91a)} Samt der Evang. Lehrerbildungsanstalt in Oberschützen.

3. Das Schulwesen nach den politischen Veränderungen.

Unterrichtliche und erziehliche Maßnahmen.

Die Veränderungen der Jahre 1933 und 1934 wirkten sich auch auf das Schulwesen aus. Sie bedeuten für das Burgenland in vieler Hinsicht mehr als für die übrigen Bundesländer. Schritt für Schritt begann man, wie im übrigen Oesterreich, die Erziehung der Schuljugend in Bahnen zu lenken, die den neuen politischen Gesichtspunkten entsprachen. Schon 1933 erfolgte das Verbot der Teilnahme der Schuljugend an parteipolitischen Veranstaltungen,⁹²⁾ dann die Weisung an die Lehrer, der vaterländischen und sittlich-religiösen Jugenderziehung volles Augenmerk zu schenken.⁹³⁾ Im Dezember wurde in jeder Schule die Schülerbücherei überprüft und alle Bücher ausgeschieden, die der vaterländischen und sittlich-religiösen Erziehung widerstreiten.⁹⁴⁾ Eine andere Weisung verpflichtete die Lehrkräfte, alle Lehrbücher der Geschichte und die Lesebücher zu überprüfen und Stellen, die den verlangten Erziehungsgrundsätzen widersprechen, nicht im Unterricht zu verwenden oder zu verbessern,⁹⁵⁾ ebenso den Schülerbriefwechsel mit dem Deutschen Reich einzustellen⁹⁶⁾ und die Verfassung des Deutschen Reiches in Haupt- und Mittelschulen überhaupt nicht zu behandeln, da sie sich im Zustande einer grundlegenden Umgestaltung befinde.⁹⁷⁾ Der vaterländischen Erziehung der Jugend dienten auch die Abhaltung des „Tages der Jugend“ im Mai jedes Jahres,⁹⁸⁾ das Tragen der Schülerabzeichen als Ausdruck der Verbundenheit mit dem Vaterland u. a. m.^{99—100)} Neuerdings wurde den Lehrern die sittlich-religiöse und vaterländische Erziehung zur Pflicht gemacht und hingewiesen, daß österreichisch und deutsch keine gegensätzlichen Begriffe seien. Ein solcher Unterricht erfordere den Beitritt aller Lehrkräfte zur Vaterländischen Front; denn die grundsätzliche Ablehnung des Beitrittes müsse als Weigerung, sich zum österreichischen Vaterlande zu bekennen, aufgefaßt werden.¹⁰¹⁾

Diesen Bestrebungen gemäß erfuhren die religiösen Uebungen eine einheitliche Neuordnung. Die Apostolische Administration ordnete folgende verbindliche religiöse Uebungen an: Schulgebet vor und nach dem Unter-

⁹²⁾ Landesamtsblatt für das Burgenland (L.N.B.), Stück 22, 1933.

⁹³⁾ L.N.B. 24, 1933.

⁹⁴⁾ L.N.B. 49, 1933.

⁹⁵⁾ L.N.B. 50, 1933.

⁹⁶⁾ L.N.B. 1, 1934.

⁹⁷⁾ L.N.B. 9, 1934.

⁹⁸⁾ L.N.B. 18, 1934.

⁹⁹⁾ L.N.B. 8, 1934.

¹⁰⁰⁾ L.N.B. 25, 1934.

¹⁰¹⁾ L.N.B. 8, 1934.

richt, Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und einmal in der Woche in der schönen Jahreszeit, viermaliger Empfang der Sakramente, Teilnahme an den Prozessionen und eine öffentliche Religionsprüfung für alle Klassen in der Schule oder Kirche.¹⁰²⁾

1934 erschien ein eigener Lehrplan für zwei- und dreiklassige Zigeunerschulen im Burgenland.¹⁰³⁾ Er nimmt auf die Bedürfnisse der Zigeuner besonders Rücksicht und schreibt z. B. vor: Siedlungsverhältnisse der Zigeuner; die Zigeuner als Landplage; ihre Abstammung; die eingehenden Behandlung der im Orchester benützten Instrumente; das Anfertigen einfacher Gebrauchsgegenstände; Besenbinden; Sammeln und Trocknen von Heilpflanzen; verbindliches Violinspiel für alle Kinder mit musikalischem Talent u. a. Auch jetzt sind noch nicht alle Zigeunerkinder eingeschult, denn 580 besuchen keine Schule, das ist mehr als 1 Prozent der schulpflichtigen Kinder des Landes. Diese Kinder wachsen ohne jeden Unterricht auf, auch ohne Religionsunterricht, obwohl sie durchwegs römisch-katholisch sind.¹⁰⁴⁾

Das 36. Gesetz¹⁰⁵⁾ vom Jahre 1934 regelt neuerdings die Schulpflicht, ohne grundlegend vom alten Gesetze abzuweichen, und bestimmt u. a.: Beginn der Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahr; Aufsichtsverpflichtung der Gemeinde; gewisse Schulbesuchserleichterungen im 8. Schuljahr; Kontrolle des Schulbesuches durch die Schulstühle; die Dauer des Schuljahres mit 10 Monaten.

Umgestaltungen in der Schulverwaltung.

Das am 5. Juni 1933 abgeschlossene Konkordat zwischen Oesterreich und dem Vatikan bewirkt für das Burgenland das Ende der Staatsvolkschulen und für Ostösterreich die Umwandlung der Simultanschulen in konfessionelle, sobald die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein werden.¹⁰⁶⁾ Mit dem 18. Gesetz¹⁰⁷⁾ vom Jahre 1935 beschloß der burgenländische Landtag die Auflassung der Staatsvolkschulen. Das Gesetz bestimmt folgendes: Es wird den Gemeinden oder Konfessionen freigestellt, die bisherigen Staatschulen samt ihrer Einrichtung zu übernehmen. Die Lehrpersonen sind in gleicher Dienst-eigenschaft zu übernehmen. Wenn in einer Gemeinde einer religiösen Minderheit mehr als 15 Prozent angehören, ist die Schule als Gemeindeschule weiterzuführen. Nur drei Schulen, die erst unter österreichischer Herrschaft gegründet wurden, verbleiben weiter in der

¹⁰²⁾ L.N.BI. 15, 1934.

¹⁰³⁾ Erlaß des B.M. f. U., 2. Okt. 1934, L.N.BI. 50, 1934.

¹⁰⁴⁾ Deutschösterreichische Lehrerzeitung (D.L.Z.) Nr. 3, 1935.

¹⁰⁵⁾ L.G.BI. 5, 1934.

¹⁰⁶⁾ D.L.Z. 5, 1935.

¹⁰⁷⁾ L.G.BI. 6, 1935.

Verwaltung des Landes: die Josef Handnschule in Oberpullendorf, die Schulen in Helenenschacht und Schallendorf;¹⁰⁸⁾ 40 Schulen, die höchstorganisierten des Landes, wurden römisch-katholisch, 1 evangelisch und 4 Gemeindeschulen.¹⁰⁹⁾

Das Schulwesen nach der Umwandlung.¹¹⁰⁾

Jahr	Zahl der		Staats- (Landes)- schulen	Gemeinde- schulen	konfessionelle Schulen		
	Schulen	Klassen			röm.-kath.	evang.	ifr.
1921	365	688	47	14	231	66	7
1931	366	788	48	21	225	66	6
1935	368	847	3	21	260	68	6

Fast gleichzeitig erfolgte die Neuregelung der Lastenverteilung für den Schulaufwand mit dem 26. Gesetz vom Jahre 1935 (Volkschulaufwandgesetz).¹¹¹⁾ Es bestimmt: Den Sachaufwand für die Schulen mit Ausnahme der drei Landesschulen bestreiten die Ortsgemeinden. Das Dienst-einkommen aller an öffentlichen Volksschulen des Landes wirkenden Lehrkräfte trägt das Land. Alle Naturalbezüge mit Ausnahme der Naturalwohnungen und Gemüsegärten werden abgeschafft. Zur Deckung des Personalaufwandes wird eine Schulumlage im Höchstausmaße von 80 Prozent der Landes- und Gebäudesteuer eingehoben. Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Krankenversicherungsbeiträge usw. für die Lehrkräfte trägt das Land.

Dieses Gesetz sichert den Lehrern pünktliche Entlohnung und bereitet der ungleichen Lastenverteilung ein Ende. Früher hatten viele Gemeinden eine sehr billige Schule. Es gab Gemeinden, wo an Schullasten 50 Groschen auf den Kopf der Bevölkerung entfielen, in anderen Gemeinden dagegen 15, 20 und mehr Schilling. In vielen Gemeinden waren nach dem ungarischen Schulgesetz die Großgrundbesitzer von den Schulsteuern überhaupt befreit, weil sie nicht im Orte wohnten. Das hat sich nun grundlegend geändert, doch dürfte auch dieser Ausgleich nicht ohne Härten abgehen.¹¹²⁾ Den Sachaufwand trägt also nunmehr die Gemeinde, die Personallasten das Land, die Konfessionen leisten keinerlei Beiträge.

¹⁰⁸⁾ D.L.Z. 3, 1935.

¹⁰⁹⁾ Ebenda 5, 1935.

¹¹⁰⁾ H. Dechant, a. a. D. S. 729.

¹¹¹⁾ L.G.Bl. 8, 1935.

¹¹²⁾ D.L.Z. 3, 1935.

Die Schulaufsicht in doppelter Form ist geblieben, wie sie war, doch soll eine Neuregelung erfolgen. Es ist noch ungewiß, ob die staatliche in der kirchlichen oder die kirchliche in der staatlichen aufgehen wird. Im Jahre 1933 trat der Landeschulinspektor für die Volksschulen, Hofrat A. Parr, in den Ruhestand und der Landeschulinspektor für Haupt- und Mittelschulen, Hofrat W. Beza, übernahm auch die Volksschulen. Der neu gebildete Diözesansschulrat für die röm.-kath. Schulen besteht aus dem Apostolischen Administrator, 2 Schulinspektoren, 2 geistlichen Schulaufsichtsorganen, 3 Geistlichen als Vertreter der Kirche, 3 ernannten Lehrervertretern und 3 Vertretern der Elternschaft.

Früher durften, wie oben ausgeführt wurde, die Schulstühle der konfessionellen und Gemeindeschulen die Lehrkräfte wählen. Jetzt erfolgt ihre Anstellung bei Landes- und Gemeindeschulen durch das Land, bei röm.-kath. Schulen durch den Bischof (Apostolischen Administrator), nach Einholen der Bestätigung durch die burgenländische Landeshauptmannschaft. Bei allen Schulen hat der Schulstuhl das Recht auf einen Dreierorschlag, bei röm.-kath. Schulen der Diözesansschulrat auf einen Einzelerorschlag.¹¹⁴⁾

In nächster Zukunft soll noch die innere Organisation der röm.-kath. Schulen und deren Körperschaften zeitgemäß umgeformt und die Neufassung der Bischöflichen Statuten aus dem Jahre 1911 zu Ende geführt werden.¹¹⁵⁾

Standesvertretung und dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Lehrer.

Die Eingliederung der burgenländischen Lehrerschaft in den Ständeaufbau und die berufsständische Zusammenfassung ist nunmehr vollzogen. Nach Bildung der Hauptkörperschaft der öffentlichen Bediensteten, des Beamtenbunds, und der Bestellung der Kameradschaften, das sind die Fachkörperschaften für die einzelnen Dienstzweige, erfolgte die Bildung der Zentralarbeitsgemeinschaft der Pflichtschullehrer, die eigentliche Vertretung der Lehrer.¹¹⁶⁾ Der Aufbau der Kameradschaft der öffentlichen Lehrpersonen stellt sich folgend dar:

1. Obmann und Obmannstellvertreter der Kameradschaft
2. für das ganze Bundesgebiet
 - a) die Bundesfachleitung
 - b) die Zentralarbeitsgemeinschaft

¹¹³⁾ Ebenda, 8, 1935.

¹¹⁴⁾ R. Dechant, a. a. O. S. 729.

¹¹⁵⁾ Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administration für das Burgenland, 28. III. 1935.

¹¹⁶⁾ D. S. Z. 11, 1935.

3. in den Bundesländern und in Wien

a) die Landesfachleitung

b) die Landesarbeitsgemeinschaften.¹¹⁷⁾

Von der Bundesfachleitung, dem ausführenden Organ der Kameradschaft, wurden am 7. Juni 1935 die Landesfachleitungen und die Landesarbeitsgemeinschaften der Pflichtschullehrer gewählt. Ihre Bestätigung durch das Bundeskanzleramt geschah am 8. Oktober 1935.¹¹⁸⁾ Der Landesfachleitung für das Burgenland gehören 7 Lehrkräfte an, davon hat der Katholische Lehrerverein 5 Vertreter, der Evangelische Lehrerverein 1, der Burgenländische allgemeine Lehrerverein keinen. Die Landesarbeitsgemeinschaft umfaßt 8 Mitglieder, darunter 6 Mitglieder des Katholischen Lehrervereins, 1 des Evangelischen Lehrervereins und 1 des Burgenländischen allgemeinen Lehrerbundes (seither gestorben). In der Zentralarbeitsgemeinschaft wird die burgenländische Lehrerschaft mit 1 Mitglied, in der burgenländischen Landesbeamtenkammer mit 2 und im Landtag ebenfalls mit 2 vertreten sein.¹¹⁹⁾

Um der Not der vielen stellenlosen Junglehrer zu steuern, wurden seit 1. Februar 1934 Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen zur probeweisen Unterrichtserteilung an Volksschulen zugelassen.¹²⁰⁾ Die Zuweisung an Landes- und Gemeindeschulen geschieht durch den Landeshauptmann, an anderen öffentlichen Schulen durch die zuständigen Kirchenbehörden. Die Probelehrer erhalten vom Schulhalter eine Mindestentschädigung von 30 S. monatlich.¹²¹⁾

Im Zuge der Ersparungsmaßnahmen wurden die Lehrer zu Opfern herangezogen. Vorerst erfolgte ein Abbau der verheirateten Lehrerinnen, deren Mann öffentlicher Angestellter ist und dessen Einkommen einen gewissen nicht zu hoch bemessenen Betrag übersteigt, gestaffelt nach der Vorbildung des Mannes und der Kinderzahl. Ferner enthält das Gesetz¹²²⁾ noch eine wichtige Bestimmung: Verheiratung kommt der Dienstentsagung gleich (Zölibat). Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft ohne Eheschließung ist ein Dienstvergehen und wird mit Entlassung geahndet. Ferner wurde das Gehalt der ledigen weiblichen Lehrkräfte um 2—15 Prozent gekürzt, das der verheirateten je nach dem Einkommen des Mannes noch mehr, wobei

¹¹⁷⁾ Ebenda 7, 1935.

¹¹⁸⁾ Ebenda 11, 1935.

¹¹⁹⁾ Ebenda 9, 1935.

¹²⁰⁾ 18. Gesetz, Verordnung des Landeshauptmanns des Burgenlandes, betreffend die Art und den Umfang der Verwendung der Probelehrer. L.G.Bl. 2, 1935.

¹²¹⁾ L.G.Bl. 1, 1935.

¹²²⁾ 41. Gesetz, Abbau verheirateter weiblicher Lehrpersonen und andere dienstrechtliche Maßnahmen. L.G.Bl. 6, 1934.

sich die Kürzung bei vorhandenen Kindern entsprechend vermindert.¹²³⁾ Damit wurde zum erstenmal der Grundsatz der Gleichberechtigung bei gleicher Arbeitsleistung durchbrochen. Eine Kürzung von 25—30 Prozent erfuhren die Leitungszulagen der Schulleiter.¹²⁴⁾ Neue Ersparungsgesetze (Pensionsstillegung, Einführung einer Dienstgebühr und Beförderungssperre) belasten neuerlich die Lehrerschaft.^{124a)}

Jedenfalls ist der Umbau des Schulwesens gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Ein Bundesgesetz vom Jahre 1935 sieht die Einsetzung eines Landeschulrates sowie von Bezirks- und Ortschaftsräten vor.¹²⁵⁾ Die Frage der kirchlichen und staatlichen Schulaufsicht bedarf der Regelung, ebenso die dienstrechtliche Stellung der Lehrer an konfessionellen Schulen (Neufassung der Bischöflichen Statuten), und die Berufskörperschaften müssen sich einleben.

Dorfgemeinschaften und Volksliedpflege im Bakonyerwald.

Von Anna Loschdorfer.

Was das „Volksmäßige“ gewisser Lieder ausmacht, warum sie „Volkslieder“ genannt werden, ist die Frage, die sich seit Herder jeder Forscher immer wieder stellt und die dem jeweiligen Zeitgeist und dem augenblicklichen Stand der Wissenschaft gemäß verschieden beantwortet wird. Seitdem die neuere, idealistisch eingestellte wissenschaftliche Forschungsmethode die Wichtigkeit des Ganzen, der Zusammenhänge betont, erscheinen nacheinander volkshundliche Arbeiten, die an das alte Problem von dieser neuen Seite heranzukommen versuchen. Neben dem „Was“ wird das „Wie“, neben dem Inhalt die Art der Erscheinungsform betont. Man beginnt auch andere, früher sehr scharf getrennte Gattungen des Ueberlieferungsgutes in den Forschungskreis einzubeziehen, man versucht den Liedschatz einer bestimmten Gruppe als zusammenhängendes Ganzes in dem Verhältnis zu seinen Trägern zu erfassen.¹⁾ Diese Anschauung findet ihre Berechtigung darin, daß die verschiedenen „Gattungen“ des volksmäßigen Ueberlieferungsgutes kein abgesondertes Eigenleben führen, sondern vielmehr als Glieder einer verwidelten Verhältnisreihe aufzufassen sind, die einander gegenseitig bedingen, ergänzen und beeinflussen.²⁾ Sie erscheinen innerhalb der Bauerngemein-

¹²³⁾ 44. Gesetz, 1935, Ersparungen im Personalaufwand.

¹²⁴⁾ 18. Gesetz. L.G.Bl. 6, 1935.

^{124a)} D. L. Z. 2, 1936.

¹²⁵⁾ R. Dechant, a. a. D. S. 730.

¹⁾ Bringemeier, Martha: Gemeinschaft und Volkslied, 1931. S. 3.

²⁾ Ortutay, J.: A magyar falukutatás új irányai (Neue Wege der ungarischen Dorfforschung) Vigilia II. 1935. S. 15.